



Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

Die Reform kann nur erfolgreich sein, wenn die personelle Ausstattung der Gerichte und die Qualifikation der Richterinnen und Richter den neuen Anforderungen entsprechen. Auch auf Seiten der Jugendämter ist eine personelle Verstärkung erforderlich. Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg fordert die Landesregierung und die kommunalen Träger der Jugendämter dazu auf, die Gerichte bzw. Jugendämter dahingehend besser auszustatten.

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen ist nach einer grundlegenden Reform - und nach langer Diskussion und mit einigen Veränderungen - zum 01.09.2009 in Kraft getreten. Es bringt zwei große Regelungsbereiche zusammen, die bisher in mehreren Einzelgesetzen wenig übersichtlich enthalten waren. Das familiengerichtliche Verfahrensrecht betrifft alle Rechtsstreitigkeiten, die aus der Ehe und der Familie oder aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrühren, z. B. die Ehescheidung, die Regelung von Sorge- und Umgangsrechten, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie Verfahren über Hausrat und Ehwohnung, das eheliche Güterrecht und den Versorgungsausgleich.

Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens enthält folgende Kernpunkte:

- Dringliche Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, müssen künftig vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Die Verfahrensdauer in umgangsrechtlichen Verfahren soll verkürzt werden.
- Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden. Das Gericht soll den Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags mit allen Beteiligten erörtern. Dabei hat es die Eltern getrennt anzuhören, wenn dies zum Schutz eines Elternteils notwendig ist
- Das Gericht soll den Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird das Kind von einem Verfahrensbeistand unterstützt.
- Die Beteiligung von Pflegepersonen am Verfahren wird erweitert. Pflegepersonen - z.B. Pflegeeltern - können künftig in allen Verfahren, die das Kind betreffen, hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt. In solchen Fällen wissen Pflegeeltern häufig besser über das Kind Bescheid als die Eltern. Auf jeden Fall sind die Pflegepersonen anzuhören
- Mit dem Großen Familiengericht soll die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden. Damit wird es den Gerichten ermöglicht, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten in einer Zuständigkeit zu entscheiden. Das Vormundschaftsgericht wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen. Das führt zu einer Straffung gerichtlicher Zuständigkeiten

Der Landesfamilienrat begrüßt die Reform des Verfahrensrechtes mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es sieht darin nicht nur eine Verfahrensvereinfachung, sondern vor allem eine Verbesserung der Stellung von "Kindern vor Gericht". In den teilweise hochemotional geführten Rechtstreitigkeiten ist ein beschleunigtes Verfahren ebenso sinnvoll wie erfahrene und qualifizierte Juristinnen und Juristen bei den Familiengerichten. Allerdings befürchtet der Landesfamilienrat, dass die personelle und finanzielle Ausstattung der Familiengerichte den neuen Anforderungen nicht gerecht wird und fordert die Landesregierung zum Handeln auf. Gleiches gilt für die Jugendämter.

1.

Mit der Reform wird der langjährigen Forderung nach einem großen Familiengericht Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass das Familiengericht zuständig wird für Verfahren, für die bislang auch das Amtsgericht, das Landgericht oder das Vormundschaftsgericht zuständig war. Das bisherige Vormundschaftsgericht wird aufgelöst. An seine Stelle tritt das Betreuungsgericht, welches für die Anordnung der Betreuungen von Volljährigen zuständig ist. Vormundschaftssachen und Pflegschaften von Minderjährigen sowie die Anordnung der Unterbringung eines Minderjährigen nach dem Landesgesetz über die Unterbringung von psychisch Kranken werden dem Familiengericht zugeordnet. Gleiches gilt für Adoptionssachen und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

Hieraus ergibt sich der bereits der erste Handlungsbedarf für die Landesregierung: Die Familiengerichte bekommen einen deutlichen Zuwachs an Aufgaben, der sinnvollerweise nur mit mehr Richterstellen zu bewältigen ist. Die justizinterne Bewertung familienrichterlicher Arbeit sollte dieser Erweiterung auch Rechnung tragen. Es ist zu befürchten, dass die Landesregierungen und auch die Landesregierung Baden-Württemberg, die dieses Bundesgesetz umsetzen müssen, hier nicht die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung stellen. Der Landesfamilienrat fragt daher an, in welcher Weise die Justizverwaltung des Landes den personellen Mehrbedarf berücksichtigt hat?

2.

Familiengerichtliche Verfahren sind aufgrund der gescheiterten Beziehungen in erster Linie von emotional bestimmten Konflikten geprägt. Trennungs- und Scheidungssituation führen häufig zu einer psychischen Ausnahmesituation der Beteiligten. Konflikte gibt es nicht nur in unterhaltsrechtlichen und vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen; sie entstehen ganz besonders in Verfahren, welche die Kinder betreffen. Ziel des Gesetzes ist es daher auch, gerichtliche Auseinandersetzungen durch Konfliktvermeidung, Deeskalation und/oder Konfliktlösungsangebote positiv zu beeinflussen. Zur Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung wurden durch die Reform daher verschiedene Neuerungen aufgenommen, die der Landesfamilienrat begrüßt.

Ihre Umsetzung setzt allerdings Kompetenzen voraus, die in der Richterausbildung nicht selbstverständlich enthalten sind. Dazu müssen kommunikative Kompetenzen oder Methoden, wie sie beispielsweise die Mediation bereithält, jedenfalls in Ansätzen erworben werden. Diese müssen nicht nur Bestandteil der universitären Ausbildung werden, sondern zeitnah und flächendeckend in Fort- und Weiterbildungen verbindlich für Richterinnen und Richter angeboten werden. Neben den erforderlichen Mitteln für die Fort- und Weiterbildungen ist hierfür ebenfalls Personalkapazität einzuplanen.¹

¹ Vgl. die Empfehlungen des 18. Deutschen Familiengerichtstages 2009: "Der Arbeitskreis (11) hält die weitere Förderung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit und (lokalen) Vernetzung von Gerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen und Sachverständigen für dringend erforderlich. Insoweit sollten gemeinsame Fortbildungsangebote gefördert und insbesondere von den Trägern der Jugendhilfe und den Justizverwaltungen durch Gewährung von Dienstbefreiung und eine angemessene Anpassung der Beförderungsrichtlinien unterstützt werden.

3.

Auch auf Seiten der Jugendhilfe erfordert die Reform Mehrarbeit. Die sehr kurzfristig anberaumten Anhörungstermine, die oft mehrere Stunden dauern, müssen von der Jugendhilfe wahrgenommen werden. Dies erfordert zum einen mehr Personalressourcen, zumal im Vorfeld der Anhörung auch Gespräche mit den Eltern und dem Kind geführt werden sollen. Zum anderen ist auch hier eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiter nötig. Zum Gelingen der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens müssen daher auch die Träger der Jugendhilfe, d. h. die Kommunen, entsprechenden finanziellen Aufwand leisten.

4.

Ausgehend von dem Cochemer Modell bzw. der Cochemer Praxis haben das Sozialministerium und Justizministerium in den letzten Jahren das Projekt "Eltern Konsens" auf den Weg gebracht und Fortbildungsveranstaltungen in ganz Baden-Württemberg als gemeinsame Veranstaltung der beiden Ministerien initiiert. Dabei wurden Vertreter der Jugendhilfe, Rechtsanwälte, Richter und auch Verfahrenspfleger mit einbezogen. Als Folge dieser Veranstaltungen wurden in verschiedenen Städten Kooperationsmodelle entwickelt und gelebt.

Wir begrüßen diese Initiative der Landesregierung ausdrücklich.

Es ist erforderlich neben der Stärkung von personellen und sachlichen Ressourcen in Justiz und Jugendhilfe die vernetzte Arbeit aller beteiligten Berufsgruppen in Kindschaftsverfahren weiter intensiv zu fördern. Der Landesfamilienrat bittet die für die Umsetzung der Familienrechtsreform Verantwortlichen, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

gez. Jürgen Rollin, Kirchenrat
(Vorsitzender)

Stuttgart, 15.10.2009